



Verwaltungsrat

349. Tagung, Genf, 30. Oktober–9. November 2023

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Date: 13. Oktober 2023

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Bericht der achten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 11.–15. September 2023)

Bericht des Vorstands

Zweck der Vorlage

Gemäß dem Mandat der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) wird der Verwaltungsrat ersucht, Kenntnis von dem Bericht der achten Tagung der SRM TWG zu nehmen, die drei Instrumente zum Mutterschutz und sieben Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen sowie Mindestalter) überprüft und die Folgemaßnahmen zu 14 weiteren, bereits als veraltet eingestuften Instrumenten untersucht hat, sowie Beschlüsse zu den aus den Arbeiten der SRM TWG hervorgegangenen Empfehlungen und zu den Vorkehrungen für die neunte Tagung der Arbeitsgruppe im Jahr 2024 zu fassen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 6).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und effektive Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der SRM TWG ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufhebung von zwölf Übereinkommen sowie Zurückziehung von einem Übereinkommen und vier Empfehlungen.

Finanzielle Konsequenzen: Behandelt in der Vorlage GB.343/LILS/1 (November 2021) für die Zweijahresperiode 2024–2025.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.346/PV](#); [GB.346/LILS/1](#); [GB.344/PV](#); [GB.344/LILS/3](#); [GB.343/PV](#); [GB.343/LILS/1](#); [GB.341/PV](#); [GB.341/LILS/5](#); [GB.337/PV](#); [GB.337/LILS/1](#); [GB.334/PV](#); [GB.334/LILS/3](#); [GB.331/PV](#); [GB.331/LILS/2](#); [GB.329/PV](#); [GB.329/LILS/2](#); [GB.328/PV](#); [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#); [GB.326/PV](#); [GB.326/LILS/3/2](#); [GB.325/PV](#); [GB.325/LILS/3](#); [GB.323/PV](#); [GB.323/INS/5](#).

1. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung (November 2022) gefassten Beschluss¹ fand die achte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) vom 11. bis 15. September 2023 am Sitz der IAO in Genf statt. Die Arbeiten wurden in fünf statt der geplanten sechs Tage abgeschlossen. In Absatz 17 der Aufgabenstellung heißt es: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe erstattet dem Verwaltungsrat durch ihren Vorsitzenden und ihre beiden stellvertretenden Vorsitzenden Bericht.“
2. An der achten Tagung, die unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) stand, nahmen, wie dem im Anhang enthaltenen Bericht über die Diskussion zu entnehmen ist, alle 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil.² Herr Paul Mackay und Frau Catelene Passchier wurden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Im Einklang mit Absatz 19 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurden die vorbereitenden Dokumente und andere einschlägige Tagungsunterlagen auf einer eigens dafür eingerichteten [Webseite](#) veröffentlicht.
3. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 überprüfte die SRM TWG auf ihrer achten Tagung drei Instrumente zum Mutterschutz und sieben Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen und Mindestalter) und behandelte die zu ergreifenden Folgemaßnahmen in Bezug auf sechs Instrumente zu Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene, zwei Instrumente zum Mutterschutz und sechs Instrumente zum Mindestalter, die alle bereits als veraltet eingestuft worden waren. Die entsprechenden Empfehlungen sind in der Beilage enthalten und in der nachstehenden Übersicht kurz zusammengefasst.

► **Tabelle 1. Empfehlungen der SRM TWG auf ihrer achten Tagung (September 2023)**

1) Einstufung	
<i>Als aktuell eingestufte Normen</i>	Ü.183 über den Mutterschutz E.191 betreffend den Mutterschutz
<i>Als Normen eingestuft, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern</i>	Keine
<i>Als veraltet eingestufte Normen</i>	Ü.3 über den Mutterschutz E.41 betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten) E.52 betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe)
<i>Als veraltet bestätigte Normen, wie bereits zuvor vom Verwaltungsrat eingestuft</i>	Ü.103 und E.95 über den Mutterschutz Ü.35, Ü.36, Ü.37, Ü.38, Ü.39 und Ü.40 über Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene Ü.5, Ü.10, Ü.33, Ü.59, Ü.123 und E.124 über das Mindestalter
<i>Entscheidung zur Einstufung auf die nächste Überprüfung zu gegebener Zeit verschoben</i>	Ü.6, Ü.79, Ü.90, E.80 und E.14 über die Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen

¹ GB.346/PV, Abs. 860 h).² Absatz 18 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#); GB.346/LILS/1, Anhang, Abs. 29.

2) Praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen in Form der Prüfung möglicher Lücken im IAO-Normenwerk

Forschungsarbeiten, um die Organisation in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im IAO-Normenwerk in Bezug auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft Lücken bestehen und, wenn ja, welche normativen und/oder nicht-normativen Maßnahmen für eine Erörterung in einem dreigliedrigen Ausschuss angemessen sein könnten.

Folgemaßnahmen in Form von allgemeinen Förderkampagnen und fachlicher Unterstützung

Allgemeine Förderkampagnen zu Ü.183 über den Mutterschutz und zu Ü.138 über das Mindestalter. Förderung der Einbeziehung von Nachtarbeit in die innerstaatlichen Definitionen von gefährlichen Arbeiten bei der Durchführung von Ü.138 und Ü.182, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen Ü.6, Ü.79 und Ü.90 noch in Kraft sind.

Folgemaßnahmen in Form von zielgerichteten Förderkampagnen und fachlicher Unterstützung

Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.183 durch die Mitgliedstaaten, in denen Ü.3 und Ü.103 derzeit in Kraft sind.
Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.102 (Teile V, IX und X) und Ü.128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene durch die Mitgliedstaaten, in denen Ü.35, Ü.36, Ü.37, Ü.38, Ü.39 und Ü.40 derzeit in Kraft sind.
Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.138 durch die Mitgliedstaaten, in denen Ü.5, Ü.10, Ü.33, Ü.59 und Ü.123 derzeit in Kraft sind.

Folgemaßnahmen in Form von nicht-normativen Maßnahmen

Fachliche Unterstützung und Orientierungshilfe des Amtes bei der Anwendung des Mutterschutzes auf alle Arbeitnehmerinnen, einschließlich des schrittweisen Übergangs von Mechanismen mit direkter Arbeitgeberhaftung zu Sozialversicherungssystemen, über die Mutterschaftsleistungen finanziert werden.
Fachliche Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene auf Beschäftigte in der Landwirtschaft, insbesondere durch die Förderung sektorspezifischer Kollektivvereinbarungen.
Forschungsarbeiten zur Anwendung von Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene auf Beschäftigte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis, einschließlich zur Frage, inwieweit Mitgliedstaaten, die die veralteten Übereinkommen ratifiziert haben, Maßnahmen zur Ratifizierung und Umsetzung von Ü.102 und Ü.128 ergriffen haben, was in die wiederkehrende Diskussion auf der 115. Tagung (2027) der Konferenz einfließen soll.
Ersuchen an den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen zu bitten hinsichtlich ihrer Anwendung in Gesetzgebung und Praxis der gemäß Ü.102 und Ü.128 möglichen Ausnahmen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigte in der Landwirtschaft.
Forschungsarbeiten zum Umfang und Art der Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der regulatorischen Praxis in den Mitgliedstaaten und bewährter Praktiken.
Entwicklung und Umsetzung fachlicher Orientierungshilfe des Amtes vor 2028 in Bezug auf die Ausnahmen von Ü.138 betreffend leichte Arbeiten und die Arbeit in Familienbetrieben.

Folgemaßnahmen in Form einer Prüfung der Aufhebung oder der Zurückziehung eines Instruments durch die IAK

Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2028 zur Aufhebung von Ü.10, Ü.33, Ü.59 und Ü.123 und zur Zurückziehung von Ü.5, E.41, E.52 und E.124.

Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2033 zur Aufhebung von Ü.35, Ü.36, Ü.37, Ü.38, Ü.39 und Ü.40.

Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2033 zur Aufhebung von Ü.3 und Ü.103 und zur Zurückziehung von E.95. Durchführung einer Evaluierung im Jahr 2028, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen dieser veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung von Ü.183 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Konferenz den Gegenstand behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden.

Folgemaßnahmen in Bezug auf künftige Tagungen der SRM TWG

Forschungsarbeiten, um die SRM TWG in die Lage zu versetzen, die Einstufung der Instrumente zur Nacharbeit der Jugendlichen sowie mögliche Erfassungslücken im Normenbestand und mögliche normative und/oder nicht-normative Maßnahmen zu bewerten.

Folgemaßnahmen in Form von institutionellen Vorkehrungen

Prüfung des geplanten Arbeitsprogramms der SRM TWG im Rahmen der strategischen Planung der IAO und der künftigen Mittelzuweisung, um eine angemessene Finanzierung zur Unterstützung der Arbeiten der SRM TWG sicherzustellen.

4. Die SRM TWG kam überein, ihre neunte Tagung für die Dauer von fünf Tagen, vom 16. bis 20. September 2024, abzuhalten. Sie empfiehlt dem Verwaltungsrat, auf dieser Tagung fünf in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente zu Fischern,³ drei Instrumente zu Hafenarbeitern,⁴ ein Instrument zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern⁵ sowie fünf Instrumente zu anderen Arbeitnehmerkategorien, einschließlich Arbeitsnormen zu in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten,⁶ zu Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten,⁷ zur Binnenschifffahrt⁸ und zu älteren Arbeitnehmern,⁹ zu prüfen. Zusätzlich könne sie die Folgemaßnahmen zu vier bereits als veraltet eingestuften Instrumenten prüfen: ein Instrument zu Fischern,¹⁰ zwei Instrumente zu Hafenarbeitern¹¹ und ein Instrument zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern.¹²

³ Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959, Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959, Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966, Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966, und Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966.

⁴ Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973, und Empfehlung (Nr. 145) betreffend die Hafenarbeit, 1973.

⁵ Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989.

⁶ Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947.

⁷ Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991, und Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991.

⁸ Empfehlung (Nr. 8) betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), 1920.

⁹ Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980.

¹⁰ Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959.

¹¹ Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932, und Empfehlung (Nr. 40) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932.

¹² Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957.

5. Darüber hinaus beschloss die SRM TWG, ihren Arbeitsplan für die nächsten fünf Jahre vorläufig festzulegen mit dem Ziel, die Überprüfung aller Instrumente ihres ersten Arbeitsprogramms möglichst bis 2028 abzuschließen. Sie empfiehlt dem Amt und dem Verwaltungsrat, ihr geplantes Arbeitsprogramm bei der strategischen Planung der IAO und der künftigen Mittelzuweisung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Hauptabteilungen über ausreichend Ressourcen verfügen, um die Arbeiten der SRM TWG zu unterstützen.

► **Beschlussentwurf**

6. Der Verwaltungsrat hat den Bericht des Vorstands über die achte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) zur Kenntnis genommen, die darin enthaltenen Empfehlungen gebilligt und:
 - a) die einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG begrüßt sowie zur Kenntnis genommen, dass sie ihre Entscheidung zur Einstufung der Instrumente zur Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen in Erwartung der Forschungsarbeiten, um die das Amt ersucht wurde, auf die nächste Überprüfung zu gegebener Zeit verschoben hat;
 - b) beschlossen, dass die von der SRM TWG auf ihrer achten Tagung überprüften Instrumente zum Mutterschutz, zur sozialen Sicherheit (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene) und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe eingestuft werden;
 - c) die Organisation sowie ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen aufgefordert, konzentrierte Schritte zu unternehmen, um sämtlichen Empfehlungen nachzukommen, die die SRM TWG in praktischen und zeitgebundenen Paketen von Folgemaßnahmen gebündelt hat;
 - d) das Amt ersucht, als institutionelle Priorität die notwendigen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen, die die SRM TWG auf dieser und auf ihren vorangegangenen Tagungen ausgesprochen hat, zu ergreifen;
 - e) das Amt ersucht, Forschungsarbeiten durchzuführen, die auf einer vom Verwaltungsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegenden dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollen, um die Organisation in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im Bereich des Schutzes bei Vaterschaft und Elternschaft Lücken bestehen und, wenn ja, welche normativen und/oder nicht-normative Maßnahmen angemessen wären;
 - f) die Notwendigkeit betont, das geplante Arbeitsprogramm der SRM TWG bei der strategischen Planung der IAO und der künftigen Mittelzuweisung zu berücksichtigen, um eine angemessene Finanzierung für die Unterstützung der Arbeiten der SRM TWG sicherzustellen, und das Amt ersucht, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;
 - g) von den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung und Zurückziehung bestimmter Instrumente Kenntnis genommen, und wird im Zusammenhang damit erwägen,
 - i) einen die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 und die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41,

- Nr. 52 und Nr. 124 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 116. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2028) zu setzen;
- ii) einen die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2033) zu setzen;
 - iii) einen die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103 und die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 95 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2033) zu setzen. Im Jahr 2028 wird eine Evaluierung durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen dieser veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Konferenz den Gegenstand behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden;
- h) beschlossen, die neunte Tagung der SRM TWG vom 16. bis 20. September 2024 einzuberufen, auf der die Arbeitsgruppe 14 Instrumente überprüfen und die Folgemaßnahmen zu vier veralteten Instrumenten zu Fischern, zu Hafenarbeitern, zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern sowie zu anderen Arbeitnehmerkategorien prüfen soll, die in den Instrumentengruppen 17 und 19 im ersten Arbeitsprogramm der SRM TWG enthalten sind; und
- i) die Entscheidung der Arbeitsgruppe SRM TWG zur Kenntnis genommen, ihr Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre vorläufig festzulegen mit dem Ziel, die Überprüfung aller Instrumente ihres ersten Arbeitsprogramms möglichst bis 2028 abzuschließen, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, die Qualität ihrer Arbeiten zur Überprüfung von Normen sicherzustellen.

► Anhang

Bericht der achten Tagung der vom Verwaltungsrat eingesetzten SRM TWG (Genf, 11.–15. September 2023)

1. Die achte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) fand vom 11. bis 15. September 2023 in Genf statt. Die Arbeiten wurden in fünf statt der geplanten sechs Tage abgeschlossen. An der Tagung nahmen unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) die 32 Mitglieder der SRM TWG teil (siehe Tabelle 1).

► Tabelle 1. An der achten Tagung der SRM TWG (September 2023) teilnehmende Mitglieder

Vertreter von Regierungen

Algerien
 Brasilien
 China
 Kanada
 Kolumbien
 Litauen
 Mali
 Mexiko
 Namibia
 Niederlande
 Pakistan
 Philippinen
 Republik Korea
 Rumänien
 Simbabwe *
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vertreter der Arbeitgeber

Herr P. Mackay (Neuseeland), stellvertretender Vorsitzender
 Herr M. Terán Moscoso (Ecuador)
 Herr K. Moyane (Südafrika)
 Herr H. Diop (Senegal)
 Herr P. Noll (Deutschland)
 Frau J. VanDerMeulen (Kanada)
 Herr E. Nagasawa (Japan)
 Herr D. Senopati (Indonesien)

Vertreter der Arbeitnehmer

Frau C. Passchier (Niederlande), stellvertretende Vorsitzende

Frau M. Pujadas (Argentinien)

Frau A. Brown (Vereinigtes Königreich)

Frau Z. Losi (Südafrika)

Herr M. Norddahl (Island)

Frau C. Middlemas (Australien)

Frau P. Egusquiza Granda (Peru)

Herr J. Vogt (Vereinigte Staaten von Amerika)

* Gemäß Absatz 7 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurde das Amt darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kamerun bei der achten Tagung der SRM TWG durch einen Vertreter der Regierung Simbabwe ersetzt wird.

2. Im Einklang mit dem von der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung gefassten Beschluss nahmen an der achten Tagung der SRM TWG vier der acht genehmigten Berater zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil.

Dreigliedrige Diskussionen mit dem Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen

3. Die SRM TWG stützte sich bei ihren Arbeiten weiterhin auf ihr Mandat, zur Sicherstellung einer klaren, robusten und aktuellen Sammlung internationaler Arbeitsnormen beizutragen, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Die Bedeutung ihres Mandats ist mit einer großen Verantwortung verbunden. Die ausführlichen dreigliedrigen Diskussionen in der SRM TWG ermöglichten eine Betrachtung der globalen Arbeitswelt aus verschiedenen Perspektiven, auch wenn sich die Diskussionen in dem äußerst komplexen Bereich der Normenpolitik häufig als schwierig erwiesen. Die drei Gruppen waren sich einig, dass die drei wesentlichen Aufgaben, mit denen die SRM TWG im Rahmen ihres Mandats betraut wurde, miteinander zusammenhängen und von besonderer Bedeutung sind: Einstufung von Instrumenten, Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich und praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen. Auf ihrer achten Tagung setzte die SRM TWG ihre früheren Diskussionen über den Umfang und die Art dieser Aufgaben fort.
4. Die SRM TWG verpflichtete sich dazu, die Wirksamkeit ihrer Arbeiten sicherzustellen, auch in Bezug auf die Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen, die nach dem Abschluss der Arbeiten der SRM TWG weiterverfolgt werden sollen. Die Arbeitgebergruppe betonte, dass der Verwaltungsrat die abschließende Verantwortung für alle Folgemaßnahmenentscheidungen trage. Sie wies auch darauf hin, dass das IAO-Normenwerk laufend überprüft und aktualisiert werden müsse, und hinterfragte, wie dies nach Abschluss des Arbeitsprogramms der SRM TWG gewährleistet würde. Die Gruppe stellte fest, dass die Fragmentierung und Vielzahl von Normen zu verschiedenen Themenkomplexen überwunden werden müsse, wobei die Konsolidierung und die Annahme von Rahmeninstrumenten nützliche Strategien seien. Die Arbeitnehmergruppe betonte, dass die Erörterungen der SRM TWG einen auf gutem Willen und Flexibilität basierenden Ansatz erforderten. Sie stellte fest, dass das Prüfungsverfahren der SRM TWG gezeigt habe, dass die Auswirkungen auf die Normsetzungsverfahren der IAO berücksichtigt werden müssten. Zudem verwies sie auf die aktuelle Relevanz einiger sehr alter Instrumente, die neben moderneren Ansätzen weiterhin bestünden und oft eine höhere Ratifizierungsquote aufwiesen, sodass sie nicht einfach außer Acht gelassen werden könnten, da dies ohne Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente zu Schutzlücken führen würde.

Die Regierungsgruppe betonte, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG, wie sie vom Verwaltungsrat angenommen wurden, seien von entscheidender Bedeutung, um eine reale Wirkung zu erzielen, und schlug vor, die bisherigen Erfahrungen zu analysieren, um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Zudem unterstrich sie, wie wichtig es sei, die Politikkohärenz amtsweit zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten gezielte fachliche Unterstützung bereitzustellen, um dazu beizutragen, dass die Empfehlungen der SRM TWG vollständig umgesetzt würden.

5. Diese Erwägungen waren Gegenstand eines zukunftsorientierten Austauschs mit dem Generaldirektor, bei dem er seine Unterstützung für das Prüfungsverfahren der SRM TWG sowohl im Hinblick auf ihre Arbeiten zur Überprüfung der Normen als auch auf die Folgemaßnahmen der Organisation zu ihren Empfehlungen bekräftigte. Der Generaldirektor betonte, der rasche Wandel in der Welt der Arbeit habe Auswirkungen auf die Normen und führe zu mehr Innovationspotenzial im Hinblick auf einen wirksameren Normenüberprüfungsprozess. Die von der SRM TWG in den letzten Jahren gesammelten Erkenntnisse müssten als Grundlage für das weitere Vorgehen genutzt werden. Der Generaldirektor stellte fest, dass alle drei Gruppen der Ansicht seien, ein angestrebtes Enddatum für die Überprüfung ihres ersten Arbeitsprogramms trage zur Normenpolitik der IAO bei, wobei im Hinblick auf die Autorität und den Stellenwert ihrer Arbeiten die Qualität aufrechterhalten werden müsse. Die umfassende Umsetzung aller Empfehlungen der SRM TWG sei von wesentlicher Bedeutung, und die Auswirkungen auf die Ressourcen sollten mit Fokus auf Aktualität, Wirkung und Effektivität behandelt werden.
6. In diesem Zusammenhang prüfte die SRM TWG die Normen, zu deren Überprüfung sie aufgefordert worden war, eingehend. Zwei der von ihr überprüften Themen fielen in den Bereich der Instrumente zur sozialen Sicherheit, zwei weitere Themen betrafen Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die SRM TWG betonte die Verbindungen zwischen den von ihr überprüften Instrumenten sowie deren Relevanz für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte betreffend die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Sie war sich im Klaren darüber, welche Bedeutung diese beiden Themenbereiche für das Normenwerk sowie für das innerstaatliche Recht und die nationale Politik haben.
7. Trotz komplexer, langwieriger und schwieriger Diskussionen gelangte die SRM TWG zu einvernehmlichen Empfehlungen für die nächsten Schritte in Bezug auf alle Themen, die auf der Tagesordnung ihrer achten Tagung standen. Die Komplexität sowie die Ausführlichkeit und Genauigkeit, die die SRM TWG angesichts dieser institutionell bedeutsamen Arbeit an den Tag legte, spiegeln sich in den Empfehlungen wider. Die SRM TWG gelangte zu endgültigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Status der Instrumente und der notwendigen Folgemaßnahmen zu drei Themen. Sie beschloss, ihre Entscheidung zur Einstufung der Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss weiterer Forschungsarbeiten zu verschieben. Die SRM TWG hat erneut ihre Empfehlungen in – die Aktionsmittel der IAO umfassenden – Paketen von Folgemaßnahmen mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen komplementären und miteinander verknüpften Elementen gebündelt.

Überprüfung von drei Instrumenten und Behandlung der Folgemaßnahmen zu zwei veralteten Instrumenten zum Mutterschutz

8. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 ¹ hat die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919, das Übereinkommen (Nr. 183) über den

¹ GB.346/PV, Abs. 860.

Mutterschutz, 2000, und die Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000, überprüft. Zudem hat sie die Folgemaßnahmen zu zwei weiteren, bereits als veraltet eingestuften Instrumenten zu diesem Themenbereich behandelt: das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, und die Empfehlung (Nr. 95) betreffend den Mutterschutz, 1952. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 7 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.

9. Die ausführliche und detaillierte Erörterung der SRM TWG über den Mutterschutz war von einem breiten Konsens geprägt, dass der Mutterschutz für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung in der Welt der Arbeit entscheidend wichtig ist. Der Mutterschutz ist jedoch nicht nur für die IAO von zentraler Bedeutung, sondern wurde als grundlegendes Menschenrecht anerkannt. Alle drei Gruppen vertraten die Auffassung, dass in Anbetracht der Aktualität des Übereinkommens Nr. 183 seine Ratifizierung und wirksame Umsetzung gefördert werden sollte, wobei festgestellt wurde, dass ein schrittweiser Übergang von der direkten Arbeitgeberhaftung zu Sozialversicherungssystemen, über die Mutterschaftsleistungen finanziert werden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten wünschenswert sei. Die Arbeitnehmergruppe betonte, dass trotz der Fortschritte, die durch die Annahme der ersten diesbezüglichen Norm vor einhundert Jahren erzielt wurden, nach wie vor große Lücken im Erfassungsbereich und in der Umsetzung des Mutterschutzes in Recht und Praxis bestehen, sodass zu viele Frauen immer noch keinen Anspruch auf Mutterschutz haben. Die Arbeitgebergruppe betonte, dass den Mitgliedstaaten fachliche Unterstützung bereitgestellt werden müsse, wenn eine mögliche Ratifizierung in Erwägung gezogen wurde, und zwar in umfassender Beratung mit den Sozialpartnern. Die Regierungsmitglieder der SRM TWG erläuterten die Vielfalt der nationalen Rechtsvorschriften und Politiken in diesem Bereich und betonten, wie wichtig dieses Thema sowohl auf Landesebene als auch in der IAO sei.
10. Alle drei Gruppen waren gleichermaßen der Ansicht, dass es aufgrund des Vorliegens des Übereinkommens Nr. 183 keine Lücke im Erfassungsbereich des Mutterschaftsschutzes gäbe. Gleichzeitig stellten sie fest, dass der Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft in Ergänzung zum Mutterschutz in den meisten Ländern und Regionen als zunehmend wichtig für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung im Erwerbsleben angesehen wird. Die SRM TWG kam zu dem Schluss, dass Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollten, um die Organisation in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im IAO-Normenwerk in Bezug auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft Lücken bestehen und, wenn ja, welche normativen und/oder nicht-normative Maßnahmen angemessen wären. Die Teilnehmer waren sich einig, dass eine weitere dreigliedrige Diskussion über dieses Thema gerechtfertigt sei, doch die Meinungen über die Konsequenzen dieser Schlussfolgerung gingen auseinander. Die Regierungsgruppe vertrat die Auffassung, das Normenwerk weise in Bezug auf Vaterschafts- und Elternrechte eine Lücke im Erfassungsbereich auf und die derzeitigen Verweise im Normenwerk auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft seien nicht in ausreichendem Maß umfassend. Die Gruppe hatte keine feste Meinung darüber, ob dies durch normative oder nicht-normative Mittel behoben werden sollte. Die Arbeitnehmergruppe war ebenfalls der Ansicht, das Normenwerk weise in Bezug auf Vaterschafts- und Elternrechte eine Lücke im Erfassungsbereich auf, die ihrer Auffassung nach normative Maßnahmen der IAO erfordere. Die Arbeitgebergruppe vertrat hingegen die Ansicht, sie sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, im Normenwerk in Bezug auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft eine Lücke im Erfassungsbereich festzustellen.
11. Im Zusammenhang mit dem Beschluss, dass das Übereinkommen Nr. 3 im Jahr 2033 aufgehoben werden soll, wurde vereinbart, dass im Rahmen einer Zwischenevaluierung im Jahr 2028 die von den Mitgliedstaaten mit Ratifizierungen älterer Instrumente unternommenen Schritte zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 beurteilt werden sollen. Eine solche Zwischen-

evaluierung wurde in diesem Fall aufgrund der hohen Anzahl von Ratifikationen und der Bedeutung des durch die älteren Instrumente gewährten Schutzes für notwendig erachtet. Die Regierungsgruppe erkannte an, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten weiterhin an die veralteten Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103 gebunden ist und das aktuellere Übereinkommen Nr. 183 nicht ratifiziert hat. Die Gruppe betonte, dass genügend Zeit erforderlich sei, um es diesen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Ratifizierung des aktuellen Instruments in Betracht zu ziehen, um im Hinblick auf das wichtige Ziel, einen allgemeinen Mutterschutz zu gewährleisten, Fortschritte zu erzielen. Dies rechtfertige die Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass klare Zieldaten für vorgeschlagene Aufhebungen Sicherheit im Hinblick auf das Normenwerk gewährleisten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen würden, fundierte Entscheidungen zu treffen und die Arbeiten zu Ratifizierungen entsprechend zu priorisieren. Die Gruppe stellte fest, dass frühere Entscheidungen der SRM TWG zur schwierigen Frage der Aufhebungen und Zurückziehungen aufschlussreich sein und die SRM TWG dabei unterstützen könnten, bei ähnlichen Fragen einen Konsens zu finden.

12. Die Arbeitnehmergruppe betonte wie bereits bei früheren Gelegenheiten, dass die Aufhebung veralteter Übereinkommen ohne Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente in den betreffenden Staaten zu Schutzlücken in Gesetzgebung und Praxis führen könnte. Dies sei besonders nachteilig in Situationen, in denen eine Vielzahl von Ländern an das ältere Instrument gebunden ist, das den Arbeitnehmern immer noch einen wichtigen und relevanten Schutz bietet, wenn auch auf niedrigerem Niveau als das modernere Instrument, wie im Fall des Übereinkommens Nr. 3 im Vergleich zum Übereinkommen Nr. 183. Daher sollte das Maßnahmenpaket insbesondere in solchen Fällen darauf ausgerichtet sein, eine Dynamik in Richtung Ratifizierung des moderneren Instruments zu schaffen. Eine Halbzeitüberprüfung würde einen solchen aktiven und aktivierenden Ansatz ermöglichen, der die betreffenden Mitgliedstaaten und ihre Sozialpartner auf nationaler Ebene daran erinnert, dass sie ihre Maßnahmen und Aktivitäten im Hinblick auf die Ratifizierung des moderneren Instruments verstärken müssen, und der es dem Amt gestattet, mögliche Hindernisse für die Ratifizierung zu ermitteln und fachliche Unterstützung für deren Überwindung bereitzustellen. Sollte sich herausstellen, dass keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, könnte der Verwaltungsrat in Betracht ziehen, den Zeitpunkt für die Aufhebung zu verschieben, um Schutzlücken zu vermeiden, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Folgemaßnahmen.
13. Die Arbeitgebergruppe bekräftigte ihre feste Überzeugung, dass bei einer Aufhebung veralteter Instrumente nicht zwangsläufig eine Lücke im Rechtsschutz entstehe, und wies auf das Fehlen von Beweisen für solche Lücken hin. Idealerweise sollte die Aufhebung bzw. die Zurückziehung möglichst rasch erfolgen, sobald die SRM TWG feststellt, dass ein Instrument veraltet ist. Die Gruppe betonte zudem, dass die Ratifizierung aktueller Übereinkommen, in diesem Fall des Übereinkommens Nr. 183, ein souveräner Akt der Regierungen bliebe und es keine Verpflichtung zur Ratifizierung gäbe. Die Aktivitäten des Amtes sollten sich daher nicht nur darauf konzentrieren, mögliche Hindernisse für die Ratifizierung zu ermitteln, sondern insbesondere auch interessierte Länder dabei zu unterstützen und zu ermutigen, im Vorfeld der Ratifizierung eine eingehende Bewertung vorzunehmen, um beurteilen zu können, ob die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 praktisch möglich ist. Auch wenn vereinbart worden war, für 2028 ausnahmsweise eine Zwischenevaluierung vorzusehen, betonte die Gruppe, dass diese Evaluierung in keinsten Weise einen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse über die Aufhebung veralteter Instrumente darstellen sollte.

Behandlung der Folgemaßnahmen zu sechs veralteten Instrumenten zu Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene

14. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 ² behandelte die SRM TWG die zu ergreifenden Folgemaßnahmen zu dem Übereinkommen (Nr. 35) über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 36) über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 37) über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 38) über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 39) über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933, und dem Übereinkommen (Nr. 40) über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 8 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.
15. Die Erörterung der SRM TWG über die veralteten Instrumente zu Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene baute auf den Diskussionen über die Instrumente zur sozialen Sicherheit der beiden vorangegangenen Sitzungen auf. Insbesondere verwies die SRM TWG auf die in ihrem Bericht an den Verwaltungsrat im Anschluss an die siebte Tagung im vergangenen Jahr gemachte Feststellung, dass das Recht auf sozialen Schutz für alle Arbeitnehmer gilt und dass sichergestellt werden muss, dass Beschäftigte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis geschützt werden. ³ Die SRM TWG war sich erneut einig, dass die aktuellen Instrumente – in diesem Fall die Übereinkommen Nr. 102 und Nr. 128 – einen zeitgemäßen Regelungsansatz widerspiegeln und gefördert werden sollten, während die veralteten Instrumente nicht mehr zeitgemäß wären. In diesem Zusammenhang gäbe es im Allgemeinen keine Lücke im Erfassungsbereich des Normenwerks. Die SRM TWG erkannte jedoch die besonderen Herausforderungen an, denen Beschäftigte in der Landwirtschaft ausgesetzt sind, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ausnahmen gemäß den Übereinkommen Nr. 102 und Nr. 128. Die Arbeitnehmergruppe wies erneut darauf hin, dass die Zulassung solcher Ausnahmen zu Schutzlücken für Beschäftigte in der Landwirtschaft führen kann, wie die vielen Fälle zeigen, in denen solche Ausnahmen tatsächlich angewandt wurden. Die SRM TWG war sich einig, dass geeignete Folgemaßnahmen, die sich auf die im Rahmen der aktuellen Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene möglichen Ausnahmeregelungen fokussieren, einschließlich ihrer Anwendung auf Beschäftigte in der Landwirtschaft, erforderlich sind. Sie empfahl, dass die Konferenz im Jahr 2033 die Aufhebung oder Zurückziehung der in Absatz 14 oben genannten Instrumente in Betracht ziehen könnte.

Überprüfung von fünf Instrumenten zur Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen

16. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 ⁴ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919, das Übereinkommen (Nr. 79) über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946, das Übereinkommen (Nr. 90) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948, die Empfehlung (Nr. 14) betreffend die Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen (Landwirtschaft), 1921, und die Empfehlung (Nr. 80) betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 9 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.

² GB.346/PV, Abs. 860.

³ GB.346/LILS/1, Abs. 10.

⁴ GB.346/PV, Abs. 860.

17. Hierbei handelte es sich um eine komplexe Diskussion für die SRM TWG, nicht zuletzt, weil es sich um ein Thema an der Schnittstelle zweier wichtiger Regelungsbereiche der IAO handelte: die Abschaffung der Kinderarbeit und die Regelung der Nachtarbeit. Bei ihren Erörterungen stellte die SRM TWG fest, dass weltweit nur wenige Informationen zu diesem Thema vorliegen und in der von den Regierungsmitgliedern beschriebenen Gesetzgebung und Praxis vielfältige Lösungsansätze zu finden sind. Sie wies zudem darauf hin, dass das Thema auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe dem Verwaltungsrat als mögliches Thema für eine zehnjährige normative Maßnahme im Zeitraum 1997–2007 vorgelegt worden war.
18. Die Arbeitgebergruppe stellte fest, dass es objektive Gründe für die Durchführung bestimmter Arbeiten in der Nacht gäbe und dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten von Arbeitnehmern und den objektiven Bedürfnissen bestimmter Sektoren sichergestellt werden müsse. Die Gruppe vertrat ferner die Auffassung, dass die Instrumente zur Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen als veraltet eingestuft werden sollten und keine Regelungslücke bestehe, da durch das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, und das Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990, sowie die dazugehörigen Empfehlungen die Fragen zur Kinderarbeit, einschließlich der Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen als eine Art gefährlicher Arbeit, umfassend geregelt würden. Da sich der Verwaltungsrat dieser Frage nicht angenommen hatte, als sie ihm in der Vergangenheit vorgelegt worden war, ist davon auszugehen, dass er sie nicht mehr als notwendig erachtete. Eine weitere Regulierung sei nicht erforderlich, aber nicht-normative Orientierungshilfe zur Einbeziehung von Nachtarbeit der Jugendlichen in die innerstaatlichen Definitionen von gefährlichen, für Kinder verbotenen Arbeiten könnte hilfreich sein.
19. Im Vergleich dazu waren sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Regierungsgruppe der Ansicht, dass die Instrumente als Normen eingestuft werden sollten, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erforderten. Auch wenn die Instrumente in einigen Aspekten veraltet seien, seien sie in vielerlei Hinsicht nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die Arbeitnehmer- und die Regierungsgruppe kamen auch darin überein, dass eine Lücke im Erfassungsbereich zur Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen bestehe. Die Arbeitnehmergruppe wies darauf hin, dass Nachtarbeit für die menschliche Gesundheit und insbesondere für Kinder und Jugendliche schädlich sei, und vertrat die Auffassung, dass vor der Aufhebung oder Zurückziehung der älteren Instrumente eine Normensetzung notwendig sei. Weitere Forschungsarbeiten und Orientierungshilfe würden dazu beitragen, den optimalen Ansatz für die Normensetzung zu bestimmen. Die Regierungsgruppe bekräftigte ihr Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor nachteiligen Folgen der Nachtarbeit. Die Gruppe vertrat die Auffassung, dass eine Lücke im Erfassungsbereich zu diesem Thema bestehe, behielt sich aber ihre Position zu der Frage vor, ob zur Schließung dieser Lücke normative Maßnahmen erforderlich seien, und hielt es für nützlich, in einem dreigliedrigen Prozess Orientierungshilfe zu erarbeiten.
20. Aufgrund der fehlenden Klarheit verschob die SRM TWG ihre Entscheidung zur Einstufung der Instrumente zur Nachtarbeit von Jugendlichen. Forschungsarbeiten würden es ihr letztlich ermöglichen, die Einstufung dieser Instrumente, das mögliche Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich sowie mögliche normative und/oder nicht-normative Maßnahmen zu einem späteren, noch festzulegenden Zeitpunkt zu bewerten. In der Zwischenzeit sollte das Amt die Einbeziehung von Nachtarbeit in die innerstaatlichen Definitionen von gefährlichen, für Kinder verbotenen Arbeiten fördern.

Überprüfung von zwei Instrumenten und Behandlung der Folgemaßnahmen zu sechs veralteten Instrumenten zum Mindestalter

21. Die SRM TWG überprüfte die Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, und die Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937. Zudem behandelte sie die Folgemaßnahmen, die zu sechs weiteren, bereits als veraltet eingestuften Instrumenten zu diesem Thema zu treffen wären: das Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, das Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, das Übereinkommen (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, das abgeänderte Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, das Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, und die Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 10 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.
22. Die Erörterung der SRM TWG über die älteren Instrumente zum Mindestalter führte zu einvernehmlichen Empfehlungen, die Empfehlungen Nr. 41 und Nr. 52 als veraltet einzustufen und die Einstufung der Übereinkommen Nr. 5, Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 153 sowie der Empfehlung Nr. 124 als veraltete Instrumente zu bestätigen. Die SRM TWG betonte, wie wichtig dieses Thema sei, und stellte fest, dass sich die Normen zum Mindestalter seit der Annahme der älteren Instrumente weiterentwickelt hätten. Das Übereinkommen Nr. 138 habe einen breiten Anwendungsbereich und spiegele den modernen Ansatz bei der Regelung des Mindestalters für die Beschäftigung wider. Dementsprechend kam die SRM TWG darin überein, es gäbe keine Regelungslücke im Erfassungsbereich, auch wenn die Erarbeitung nicht-normativer Orientierungshilfe durch das Amt zur Anwendung von Ausnahmen betreffend leichte Arbeiten und Kinderarbeit in Familienbetrieben, mit besonderem Schwerpunkt auf landwirtschaftlicher Arbeit, eine nützliche Ergänzung wäre. Die Arbeitnehmergruppe empfahl dem Amt, der Anwendung der aktuellen Übereinkommen in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Übereinkommen Nr. 5 nicht mehr in Kraft ist, schlug die Arbeitgebergruppe vor, es zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückzuziehen, während die anderen veralteten Instrumente zum Mindestalter im Jahr 2028 aufgehoben werden könnten. Die Arbeitnehmergruppe schlug vor, es wäre besser, alle veralteten Instrumente zum Mindestalter in einem einzigen Schritt aufzuheben und zurückzuziehen, um die Regierungen und Sozialpartner in dieser Hinsicht zu entlasten. Auf dieser Grundlage stimmten alle Gruppen diesem weiteren Vorgehen zu. Die SRM TWG beschloss, dem Verwaltungsrat zu empfehlen, einen entsprechenden Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2028 zu setzen, und empfahl die Förderung des Übereinkommens Nr. 138.

Vorbereitung der neunten Tagung

23. Gemäß ihrem Beschluss auf ihrer siebten Tagung, ihre Überprüfungen zu beschleunigen, um das erste Arbeitsprogramm so bald wie möglich abzuschließen,⁵ sowie entsprechend ihrer diesbezüglichen Erörterungen mit dem Generaldirektor, wie oben beschrieben, behandelte die SRM TWG die beim Abschluss ihrer umfangreichen Tagesordnung auf ihrer achten Tagung gemachten Erfahrungen. Die SRM TWG zeigte sich zufrieden darüber, dass sie dank des guten Willens und der Gewissenhaftigkeit ihrer Mitglieder in der Lage war, in fünf statt der geplanten sechs Tage zu einvernehmlichen Empfehlungen zu gelangen. In diesem Zusammenhang hielt sie es für angemessen, ihre frühere Entscheidung beizubehalten, ein angestrebtes Enddatum

⁵ GB.346/LILS/1, Abs. 28.

für die Überprüfung der im Rahmen ihres ersten Arbeitsprogramms vorgesehenen Instrumente festzulegen, mit dem Ziel, ihre Arbeiten möglichst bis 2028 abzuschließen (siehe vorläufiger Arbeitsplan in der Beilage II zu diesem Bericht). Auf jeder künftigen Tagung wird die SRM TWG das Datum und die Tagesordnung der nächsten Tagung in Abhängigkeit von den erzielten Fortschritten und etwaigen Entwicklungen bestätigen.

24. Die SRM TWG beschloss, es sei sinnvoll, die in Tabelle 2 aufgeführten Instrumente auf ihrer neunten Sitzung im Jahr 2024 zu überprüfen. Dabei bestätigte die SRM TWG die vorläufigen Vorgehungen, die sie auf ihrer letzten Tagung getroffen hatte, und kam überein, die vorläufig aufgenommenen Instrumente zur Heimarbeit durch die Instrumente zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern zu ersetzen. Zudem beschloss sie, eine fünftägige Tagung vorzusehen, vom 16. bis 20. September 2024, wobei die Dauer der Tagung von den Vorsitzenden bei Bedarf angepasst werden könne. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung genehmigte die SRM TWG die Teilnahme von acht Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder auf ihrer nächsten Tagung. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob Vertreter der maßgeblichen internationalen Organisationen und anderer IAO-Gremien zur Teilnahme an der Tagung eingeladen werden sollen.

► **Tabelle 2. Zur Prüfung auf der neunten Tagung der SRM TWG (September 2024) vorgeschlagene Instrumente**

Fischer

Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959
 Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959
 Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966
 Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966
 Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966

Hafenarbeiter

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929
 Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973
 Empfehlung (Nr. 145) betreffend die Hafenarbeit, 1973

Indigene und in Stämmen lebende Völker:

Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Andere Arbeitnehmerkategorien

Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
 Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991
 Empfehlung (Nr. 8) betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), 1920
 Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980
 Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991

Fischer: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959

Hafenarbeiter: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
 Empfehlung (Nr. 40) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932

Indigene und in Stämmen lebende Völker: veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957

25. In Anbetracht der Tatsache, dass ein solch ehrgeiziger Arbeitsplan mindestens zwei Jahre für die Vorbereitung der einzelnen Tagungen erfordert, bestätigte die SRM TWG vorläufig, dass sie auf ihrer zehnten Tagung die im vorläufigen Arbeitsplan in der Beilage II dargelegten Instrumente zur Arbeitszeit und zur Nachtarbeit überprüfen wird.

► Beilage I

Von der SRM TWG auf ihrer achten Tagung (11.–15. September 2023) angenommene Empfehlungen

Dem Verwaltungsrat zur Behandlung auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) gemäß Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG vorzulegen

1. Die SRM TWG erinnerte daran, dass sie den Auftrag hat, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) zu leisten, um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.¹ Die grundlegende Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen und der Wert dieses Ziels wurden mit der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, bekräftigt.²
2. Der Generaldirektor der IAO betonte auf der achten Tagung der SRM TWG beim Austausch mit dem Vorsitz und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, dass die Organisation den Arbeiten der SRM TWG einen hohen Stellenwert beimisst. Die SRM TWG begrüßte die Unterstützung des Generaldirektors und bekräftigte ihre Verpflichtung, die Überprüfung der im Rahmen ihres ersten Arbeitsprogramms vorgesehenen Instrumente möglichst innerhalb von fünf Jahren abzuschließen. Dabei betonte die SRM TWG die Notwendigkeit, die kontinuierliche Qualität, Gründlichkeit und Verbindlichkeit ihrer Arbeiten bei der Überprüfung der Normen zu gewährleisten. Sie betonte, dass die ihr vom Verwaltungsrat übertragene Aufgabe, die Umsetzung ihrer Empfehlungen durch die Organisation zu überwachen, von entscheidender Bedeutung ist und dass ihre Arbeiten ohne diese Aufgabe wirkungslos wären. Die SRM TWG verpflichtete sich dazu, bei der Überprüfung der Normen und der Überwachung der Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen flexible und innovative Mittel zu berücksichtigen, und würde zu einem späteren Zeitpunkt Optionen für Folgemaßnahmen zu ihren Arbeiten nach Beendigung ihres Mandats prüfen.
3. Erneut war sich die SRM TWG während ihrer achten Tagung durchgehend dessen bewusst, dass ihr gemäß ihrem Mandat große Verantwortung gegenüber der Organisation zukommt und dass sie eine zentrale Rolle spielt. Bei der Ausarbeitung von Empfehlungen, die dem Verwaltungsrat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden, werde sie sich weiterhin bemühen, durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen, uneingeschränktes Vertrauen

¹ Absatz 8 der Aufgabenstellung der SRM TWG.

² Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, Teil IV(A): „Die Setzung, Förderung und Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen, sowie die Überwachung ihrer Einhaltung sind für die IAO von grundlegender Bedeutung. Die Organisation muss dazu über einen klaren, robusten, aktuellen und relevanten Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern und die Transparenz weiter steigern. Zudem müssen die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen sowie einer maßgebenden und wirksamen Überwachung unterliegen. Die IAO hat ihre Mitglieder bei der Ratifizierung und wirksamen Anwendung der Normen zu unterstützen.“

und Engagement für die Ziele des SRM, in Anerkennung der Bedeutung von Klarheit, Transparenz und Einheitlichkeit einen Konsens zu erzielen.³

4. Wie bei früheren Tagungen hat die SRM TWG die in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen internationalen Arbeitsnormen sorgfältig überprüft, um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf:⁴
 - a) den Status der geprüften Normen, darunter aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen;
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind;
 - c) so weit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.
5. Die SRM TWG hat ihre Empfehlungen erneut in einem praktischen und zeitgebundenen Paket von Folgemaßnahmen gebündelt. Die Komponenten dieses Pakets sind miteinander verknüpft, komplementär und verstärken sich gegenseitig. Sie wird auch künftig die Maßnahmen überwachen, die die Organisation im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Weiterverfolgung aller ihrer zeitgebundenen Empfehlungen ergreift.
6. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung legt die SRM TWG ihre Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor und empfiehlt ihm, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der nachstehend aufgeführten Empfehlungen zu unternehmen.

Mutterschutz⁵

7. In Bezug auf die Instrumente, die den Mutterschutz betreffen, empfiehlt die SRM TWG Folgendes:
 - 7.1. Der Verwaltungsrat möge in Betracht ziehen, Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen, und zwar:
 - 7.1.1. den Beschluss, dass das Übereinkommen Nr. 3 als *veraltetes* Instrument einzustufen ist und dass das Übereinkommen Nr. 183 sowie die Empfehlung Nr. 191 als *aktuelle* Instrumente gelten; und
 - 7.1.2. die Bestätigung der Einstufung des Übereinkommens Nr. 103 und der Empfehlung Nr. 95 als *veraltete* Instrumente.
 - 7.2. Die SRM TWG hat in Bezug auf den Mutterschutz keine Lücken im Erfassungsbereich festgestellt. Es sollten Forschungsarbeiten durchgeführt werden, um die Organisation in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im Bestand an internationalen Arbeitsnormen der IAO in Bezug auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft Lücken bestehen und, wenn ja, welche normativen und/oder nicht-normativen Maßnahmen angemessen sein könnten. Diese Forschungsarbeiten sollten dem Verwaltungsrat so schnell wie möglich zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.
 - 7.3. Der Verwaltungsrat möge in Betracht ziehen, die Organisation zur Durchführung *eines zeitgebundenen und praktischen Pakets von Folgemaßnahmen* aufzufordern, zu dem Folgendes gehört:

³ Absatz 13 der Aufgabenstellung.

⁴ Absatz 9 der Aufgabenstellung.

⁵ Siehe SRM TWG/2023/[Technical note 1.1](#).

- 7.3.1. eine gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 183 durch die Mitgliedstaaten, in denen die Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103 derzeit in Kraft sind:
 - a) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Unterstützung bereitstellen, indem es unter anderem einen auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten zugeschnittenen proaktiven Aktionsplan umsetzt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 unterstützt und Hindernisse für die Ratifizierung seitens der Mitgliedstaaten ermittelt.
 - b) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten zusammenarbeiten, um aktive Schritte zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 183 zu unternehmen.
- 7.3.2. die Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 183 durch alle Mitgliedstaaten:
 - a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Unterstützung und Orientierungshilfe bei der Anwendung des Mutterschutzes auf alle Arbeitnehmerinnen gewähren, einschließlich des schrittweisen Übergangs von Mechanismen mit direkter Arbeitgeberhaftung zu Sozialversicherungssystemen, über die Mutterschaftsleistungen finanziert werden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten.
 - b) Das Amt sollte Informationen sammeln, um zur Ermittlung von Hindernissen für die Ratifizierung des Übereinkommens beizutragen.
- 7.3.3. ein Ersuchen an das Amt, die in Absatz 7.2 oben empfohlenen Forschungsarbeiten in Bezug auf den Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft durchzuführen. Bei diesen Forschungsarbeiten sollte auch die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich, einschließlich bewährter Praktiken, berücksichtigt werden. Diese Forschungsarbeiten werden auf einer vom Verwaltungsrat festzulegenden dreigliedrigen Tagung erörtert werden.
- 7.4. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103 und die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 95 im Jahr 2033, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre. Im Jahr 2028 wird eine Evaluierung durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen dieser veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Internationale Arbeitskonferenz den Gegenstand zu Aufhebung und Zurückziehung behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden.

Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene ⁶

- 8. In Bezug auf die Instrumente, die Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:

⁶ Siehe SRM TWG/2023/Technical note 1.2.

- 8.1. die Einstufung der Übereinkommen Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40 als *veraltete* Instrumente zu bestätigen;
- 8.2. zu dem Schluss zu kommen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist, wobei die besonderen Herausforderungen, denen Beschäftigte in der Landwirtschaft ausgesetzt sind, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ausnahmen gemäß den Übereinkommen Nr. 102 und Nr. 128, anerkannt werden;
- 8.3. die Organisation zur Durchführung *eines zeitgebundenen und praktischen Pakets von Folgemaßnahmen* aufzufordern, zu dem Folgendes gehört:
 - 8.3.1. eine gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 (Teile V, IX und X) und Nr. 128 durch die Mitgliedstaaten, in denen die Übereinkommen Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40 derzeit in Kraft sind:
 - a) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Unterstützung bereitstellen, indem es unter anderem einen auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten zugeschnittenen proaktiven Aktionsplan umsetzt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 102 (Teile V, IX und X) und Nr. 128 unterstützt, ohne Ausnahmen.
 - b) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten zusammenarbeiten, um aktive Schritte zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 (Teile V, IX und X) und Nr. 128 zu unternehmen.
 - 8.3.2. die Anerkennung der besonderen Herausforderungen, denen Beschäftigte in der Landwirtschaft hinsichtlich Leistungen der sozialen Sicherheit ausgesetzt sind:
 - a) Das Amt sollte Forschungsarbeiten zur Anwendung von Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene auf Beschäftigte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis durchführen, einschließlich zur Frage, inwieweit Mitgliedstaaten, die diese veralteten Übereinkommen ratifiziert haben, Maßnahmen zur Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 und Nr. 128 ergriffen haben, was in die wiederkehrende Diskussion zum Thema Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf der 115. Tagung (2027) der Konferenz einfließen soll.
 - b) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Unterstützung bei der Anwendung von Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene auf Beschäftigte in der Landwirtschaft bereitstellen, insbesondere durch die Förderung sektorspezifischer Kollektivvereinbarungen.
 - c) Die SRM TWG legt dem Verwaltungsrat nahe, dass er den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ersucht, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen zu bitten hinsichtlich ihrer Anwendung in Gesetzgebung und Praxis der gemäß den Übereinkommen Nr. 102 (Teil V, IX und X) und Nr. 121 möglichen Ausnahmen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigte in der Landwirtschaft.
- 8.4. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40 im Jahr 2033, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre.

Nachtarbeit der Jugendlichen ⁷

9. In Bezug auf die Instrumente, die die Nachtarbeit von Jugendlichen betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 9.1. zu beschließen, seine Entscheidung zur Einstufung der Übereinkommen Nr. 6, Nr. 79 und Nr. 90 auf die nächste Überprüfung zu gegebener Zeit zu verschieben;
 - 9.2. dass für die Entscheidung der SRM TWG zu einem späteren Zeitpunkt, ob möglicherweise eine Lücke im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen besteht, Forschungsarbeiten zur Beurteilung der Einstufung der Instrumente und des Bestehens möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen notwendig sind;
 - 9.3. das Amt zu ersuchen, die nachstehenden *Folgemaßnahmen* zu ergreifen:
 - 9.3.1. Aktivitäten des Amtes zur Förderung der Einbeziehung von Nachtarbeit in die innerstaatlichen Definitionen von gefährlichen Arbeiten bei der Durchführung der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Übereinkommen noch in Kraft sind;
 - 9.3.2. Forschungsarbeiten zum Umfang und zur Art der Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen weltweit, einschließlich der regulatorischen Praxis in den Mitgliedstaaten und bewährter Praktiken;
 - 9.3.3. Durchführung von Forschungsarbeiten, um die SRM TWG in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im IAO-Normenwerk Lücken bestehen und, wenn ja, welche normativen und/oder nicht-normativen Maßnahmen angemessen sein könnten. In diesem Zusammenhang wird die SRM TWG auch die Einstufung der Instrumente zur Nachtarbeit von Jugendlichen überprüfen.

Mindestalter ⁸

10. In Bezug auf die Instrumente, die das Mindestalter betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 10.1. Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen, und zwar:
 - 10.1.1. den Beschluss, dass die Übereinkommen Nr. 41 und Nr. 52 als *veraltete* Instrumente einzustufen sind; und
 - 10.1.2. die Bestätigung der Einstufung der Übereinkommen Nr. 5, Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 sowie der Empfehlung Nr. 124 als *veraltete* Instrumente.
 - 10.2. zu dem Schluss zu kommen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf das Mindestalter keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 10.3. die Organisation zur Durchführung eines *zeitgebundenen und praktischen Pakets von Folgemaßnahmen* aufzufordern, zu dem Folgendes gehört:
 - 10.3.1. die Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 138 durch die Mitgliedstaaten;

⁷ Siehe SRM TWG/2023/Technical note 2.1.

⁸ Siehe SRM TWG/2023/Technical note 2.2.

- a) Das Amt sollte eine gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 138 in den Mitgliedstaaten, in denen die Übereinkommen Nr. 5, Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 derzeit in Kraft sind, anstrengen.
- b) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Unterstützung bereitstellen, indem es unter anderem einen auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten zugeschnittenen proaktiven Aktionsplan umsetzt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung unterstützt und die Mitgliedstaaten zur Überprüfung ihrer Anwendung von Ausnahmen vom Übereinkommen Nr. 138 auffordert, einschließlich der Festlegung eines höheren Mindestalters und der Ausweitung seiner Anwendung auf ausgenommene Branchen.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten zusammenarbeiten, um aktive Schritte zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 138 zu unternehmen.

10.3.2. die Entwicklung und Umsetzung fachlicher Orientierungshilfe des Amtes vor 2028 zur Verwendung durch das Amt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zwecks Überprüfung ihrer Anwendung:

- a) der Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bei leichten Arbeiten; und
- b) der Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bei der Arbeit in Familienbetrieben mit besonderem Schwerpunkt auf landwirtschaftlicher Arbeit.

10.4. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 und die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, Nr. 52 und Nr. 124 im Jahr 2028, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre.

Überlegungen zu ihren nächsten Tagungen ⁹

11. Nach dem erfolgreichen Abschluss der ehrgeizigen Tagesordnung ihrer achten Tagung beschloss die SRM TWG, ihren Arbeitsplan für die nächsten fünf Jahre vorläufig festzulegen mit dem Ziel, die Überprüfung aller Instrumente ihres ersten Arbeitsprogramms möglichst bis 2028 abzuschließen. Sie wird bei der Organisation der einzelnen Tagungen Flexibilität wahren, um die Wirksamkeit und Effizienz zu optimieren. Die Einzelheiten ihres Arbeitsplans werden im Bericht über ihre Tagung dargelegt.
12. In Anbetracht ihrer ehrgeizigen Agenda empfiehlt die SRM TWG dem Amt und dem Verwaltungsrat, ihr geplantes Arbeitsprogramm bei der strategischen Planung der IAO und der künftigen Mittelzuweisung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Hauptabteilungen über ausreichend Ressourcen verfügen, um die Arbeiten der SRM TWG zu unterstützen.

⁹ Siehe SRM TWG/2023/[Information document 3](#).

► Beilage II

Vorläufiger Arbeitsplan der SRM TWG (2024–28)

► Vorläufiger Arbeitsplan: Neunte Tagung der SRM TWG (2024)

Fischer

Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959
 Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959
 Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966
 Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierreäume auf Fischereifahrzeugen, 1966
 Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966

Hafenarbeiter

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929
 Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973
 Empfehlung (Nr. 145) betreffend die Hafenarbeit, 1973

Indigene und in Stämmen lebende Völker:

Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Andere Arbeitnehmerkategorien

Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
 Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991
 Empfehlung (Nr. 8) betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), 1920
 Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980
 Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991

Fischer: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959

Hafenarbeiter: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
 Empfehlung (Nr. 40) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932

Indigene und in Stämmen lebende Völker: veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957

► Vorläufiger Arbeitsplan: Zehnte Tagung der SRM TWG (2025)

Arbeitszeit

Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
 Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
 Übereinkommen (Nr. 47) über die Vierzigstundenwoche, 1935
 Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
 Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
 Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994
 Empfehlung (Nr. 98) betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
 Empfehlung (Nr. 161) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
 Empfehlung (Nr. 182) betreffend die Teilzeitarbeit, 1994

Nachtarbeit

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
 Protokoll von 1990 zum Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
 Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990
 Empfehlung (Nr. 13) betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
 Empfehlung (Nr. 178) betreffend Nachtarbeit, 1990

Arbeitszeit: veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 43) über die Tafelglashütten, 1934
 Übereinkommen (Nr. 49) über die Verkürzung der Arbeitszeit (Flaschenglashütten), 1935
 Übereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Urlaub, 1936
 Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
 Empfehlung (Nr. 47) betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
 Empfehlung (Nr. 93) betreffend den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952

Nachtarbeit: veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 20) über Nachtarbeit (Bäckereien), 1925

► Vorläufiger Arbeitsplan: Elfte Tagung der SRM TWG (2026)

Löhne

Übereinkommen (Nr. 26) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
 Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
 Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992
 Empfehlung (Nr. 30) betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
 Empfehlung (Nr. 89) betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
 Empfehlung (Nr. 180) betreffend den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

Vereinigungsfreiheit

Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
 Übereinkommen (Nr. 84) über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

Arbeitsbeziehungen

Empfehlung (Nr. 92) betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren, 1951
 Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952
 Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967
 Empfehlung (Nr. 130) betreffend die Behandlung von Beschwerden, 1967

Andere Arbeitnehmerkategorien

Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996

Andere Kategorien von Arbeitnehmern: veraltete Instrumente in diesem Bereich

Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996

► **Vorläufiger Arbeitsplan: Zwölfte Tagung der SRM TWG (2027)****Beschäftigungssicherheit**

Übereinkommen (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
 Empfehlung (Nr. 166) betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

Qualifikationen

Empfehlung (Nr. 136) betreffend Sonderprogramme für Jugendliche, 1970
 Empfehlung (Nr. 148) betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974

Sozialpolitik

Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
 Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962

Wanderarbeitnehmer (soziale Sicherheit)

Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925
 Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Wanderarbeitnehmer

Empfehlung (Nr. 19) betreffend die Wanderungsstatistiken, 1922
 Empfehlung (Nr. 100) betreffend den Schutz der Wanderarbeiter (unterentwickelte Länder), 1955

Wanderarbeitnehmer (soziale Sicherheit): veraltete Instrumente

Übereinkommen (Nr. 48) über die internationale Wanderversicherung, 1935

► **Vorläufiger Arbeitsplan: Dreizehnte Tagung der SRM TWG (2028)****Nachbereitung der Arbeiten der SRM TWG**

Normenpolitik: abschließende Diskussion
 Abschluss der Überprüfung der Instrumente
 Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der SRM TWG durch die Organisation
 Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen